

Änderungsvorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten.

Die Kreistagsfraktion von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Hauptverwaltungsbeamten, die Asse zwei Begleitgruppe neu zu organisieren. Dazu stellen wir fest und schlagen vor:

„Wenn sich nichts ändert, wird eines Tages nichts mehr so sein, wie es einmal war.“

Das betrifft auch den den Asse 2 Begleitprozess. Der muss erhalten bleiben, die Politik muss weiter eingebunden sein.

Mit der Verabschiedung des Asse-Gesetzes durch den Bundestag hat die „Asse zwei Begleitgruppe“ einen großen Erfolg erzielt. Dadurch ist eine große Last von den Bewohnern der Region abgefallen. Der Müll kommt raus! Das ist Gesetz.

Damit ändern sich die Aufgaben der Begleitgruppe. Sie muss jetzt die Rückholung und alle damit verbundenen Prozesse kritisch begleiten. Es ist Zeit, die Begleitgruppe zu reformieren. Die Politiker können und dürfen sich nicht aus der Verantwortung zurückziehen, aber sie können zu Gunsten der direkt betroffenen in die zweite Reihe treten.

Die Menschen vor Ort und die Fachleute müssen jetzt ein größeres Gewicht bekommen. Die Räte, die Bürgerinitiativen und andere gesellschaftliche Gruppen wie Kirche, Gewerkschaften und Landwirte aus dem direkten Umfeld der Asse können jetzt die Zügel in die Hand nehmen.

Unsere Vorschläge:

Um Irritationen zu vermeiden, muss der Name der „Asse zwei Begleitgruppe klein“ geändert werden.

Aus der „a2b klein“ wird „Vertreter der Bürgerinnen und Bürger und der Interessengruppen der Region um die Schachanlage Asse zwei“, Kurzform „Vertreterkreis“ oder „Vertreter“. Die Zusammensetzung der „a2b“, jetzt „Vertreterkreis“ wird geändert.

Die „A2B groß“ wird „A2B“ – „Asse zwei Begleitgruppe“, ohne Namenszusätze.

Die „Asse zwei Begleitgruppe“ bekommt einen Vorstand.

Der Vorstand.

Er besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der betroffenen Samtgemeinden und dem Landkreis. Sie sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Sie haben die Aufgaben, im Einvernehmen mit dem Vertreterkreis zu „A2B“ Sitzungen einzuladen und die Tagesordnung festzulegen. Sie leiten die Sitzungen der „A2B“.

Die weitere Zusammensetzung der „A2B“ bleibt unverändert.

Der Vertreterkreis

Die Vertreterkreis setzt sich aus drei Interessengruppen zusammen:

1. Politikern aus Landkreis und Gemeinden
2. Gesellschaftlichen Gruppen
3. Einzelbürgern

Jede dieser Gruppen bestimmt einen Sprecher. Die Sprecher sind gleichberechtigte Sprecher des Vertreterkreises.

Die Aufgaben der Sprecher:

Zu Sitzungen des Vertreterkreises einladen, deren Sitzungen und Beschlüsse vorbereiten; alles in Zusammenarbeit mit dem Organisationsbüro.

Der „A2B“ Vorstand ist beratendes Mitglied des Vertreterkreises. Vorstandsmitglieder der A2B können nicht Mitglieder des Vertreterkreises sein.

Die AGO ist beratendes Mitglied des Vertreterkreises.

Bevor über Details geredet wird, sollte die neue Struktur der „A2B“ feststehen. Die neue „A2B“ muss sich vom Großen zum Kleinen entwickeln. Am Ende des Prozesses muss es eine zukunftsfähige „A2B“ mit einer Satzung geben.

Der folgende Vorschlag sollte daher erst diskutiert werden, wenn die neue Struktur der „A2B“ feststeht.

Vorschlag für die Zusammensetzung der Gruppen des Vertreterkreises.

Jede Gruppe besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

1. Politiker aus Landkreis und Gemeinden.

Die Politiker werden vom entsendenden Rat bestimmt. Jedes Mitglied hat einen namentlich genannten persönlichen Vertreter.

2. Gesellschaftliche Gruppen

Die „Gesellschaftlichen Gruppen“ entsenden jeweils einen Vertreter. Jedes Mitglied hat einen namentlich genannten persönlichen Vertreter.

Vereine und Verbände entscheiden satzungsgemäß in geheimer Abstimmung, wer sie vertritt. Bürgerinitiativen ohne Satzung entscheiden in öffentlichen Versammlungen in geheimer Abstimmung über den Vertreter.

3. Einzelbürger

Einzelbürger werden bei Bürgerversammlungen nach vorheriger „Kandidatur“ von den in der Gemeinde / Samtgemeinde wohnenden Bürgern geheim gewählt. Der Wohnsitz muss in der entsendenden Gemeinde / Samtgemeinde sein. Sie sollten keiner der anderen beteiligten Gruppen angehören.